

# **Satzung**



**über die  
Sondernutzungen an  
Ortsstraßen und  
Ortsdurchfahrten  
in der Stadt Goslar  
(Sondernutzungssatzung)  
vom 01.07.2016**

# Satzung

## über die Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Goslar (Sondernutzungssatzung) vom 01.07.2016

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 01.11.2011 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 vom 23.12.2010) i. V. mit § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. Nr.21/2014 S. 291) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 08.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gemeingebrauch

#### **Sondernutzungen**

- § 3 Unerlaubte Sondernutzungen
- § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 5 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen
- § 6 Erlaubispflichtige Sondernutzungen

#### **Verfahrensvorschriften bei erlaubispflichtigen Sondernutzungen**

- § 7 Erlaubnis Antrag
- § 8 Sondernutzungserlaubnis
- § 9 Versagung und Widerruf
- § 10 Gebühren

#### **Gemeinsame Bestimmungen für erlaubnisfreie und erlaubispflichtige Sondernutzungen**

- § 11 Pflichten der Nutzer/ Erlaubnisnehmer
- § 12 Marktplatzregelung
- § 13 Gestaltungsrichtlinien
- § 14 Haftung

#### **Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen**

- § 15 Ausnahmen, Verwaltungshelfer
- § 16 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel
- § 17 In-Kraft-Treten

Anlagen I, II, III, IV, V

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für öffentliche Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet Goslar.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, einschließlich dem Straßenbegleitgrün (§ 2 (2) NStrG und § 1 (4) FStrG).

### **§ 2 Gemeingebrauch**

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Goslar, soweit diese Satzung in § 4 – Erlaubnisfreie Nutzungen – nichts anderes bestimmt.

## **Sondernutzungen**

### **§ 3 Unerlaubte Sondernutzungen**

Die in der Anlage I zu dieser Satzung aufgeführten Sondernutzungen sind unzulässig.

### **§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Die in der Anlage II zu dieser Satzung abschließend aufgeführten Sondernutzungen bedürfen keiner besonderen Erlaubnis.
- (2) Die in der Anlage II unter Nr. 2 bis 6 aufgeführten Sondernutzungen sind der Stadt Goslar mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme anzuzeigen.
- (3) Sonstige, nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch diese Regelung nicht ersetzt.

### **§ 5**

## **Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

- (1) Die gemeinsamen Bestimmungen der §§ 11 bis 14 sind zu beachten.
- (2) Auch erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 4 (1) sind widerruflich. Sie können aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung und auch bei sonstigem öffentlichen Interesse durch Bedingungen und Auflagen beschränkt oder gänzlich untersagt werden.

## **§ 6**

### **Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

- (1) Alle sonstigen, nicht in der Anlage I und II aufgeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis der Stadt Goslar. Dazu zählen insbesondere die in der Anlage III aufgeführten Sondernutzungen.
- (2) Sonstige, nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch eine Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

## **Verfahrensvorschriften bei erlaubnispflichtigen Sondernutzungen**

## **§ 7**

### **Erlaubnis Antrag**

- (1) Erlaubnis anträge sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung bei der Stadt Goslar zu stellen. In den Erlaubnis anträgen sind der Standort, die Art und die Dauer der Sondernutzung und die Größe der benötigten Straßenfläche anzugeben. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen und textliche Beschreibungen oder in anderer geeigneter Form verlangen. Bei Straßencafés ist bei der Antragstellung eine Skizze der beantragten Straßencaféfläche einzureichen, aus der die Aufstellung des Mobiliars hervorgeht. Der Antrag ist ferner durch detaillierte Fotos des Mobiliars zu ergänzen. Abweichend hiervon, sind Stadt- und Straßenfeste aufgrund der weitreichenden Behördenbeteiligungen sowie der starken Außenwirkung grundsätzlich sechs Wochen vor dem geplanten Veranstaltungsbeginn bei der Stadt Goslar zu beantragen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

## **§ 8**

## **Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird befristet oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden. Nachträgliche Beschränkungen können festgelegt werden, wenn diese aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen erforderlich sind.
- (2) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (3) Bei Vorlage mehrerer Anträge für den gleichen Standort und die gleiche Nutzungszeit erfolgt die Vergabe der Fläche nach dem Ermessen der Stadt Goslar.
- (4) Öffentliche Straßen dürfen für eine Sondernutzung erst dann in Anspruch genommen werden, nachdem die Erlaubnis erteilt ist.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

## **§ 9**

### **Versagung und Widerruf**

Die Erlaubnis kann insbesondere versagt, beschränkt oder widerrufen werden, wenn

- a) die benötigte Fläche wegen anderer Nutzungen nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
- b) die Sondernutzung die Sicherheit oder die Leichtigkeit des Verkehrs, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, den Straßenbau oder städtebauliche bzw. denkmalpflegerische Aspekte gefährdet, beeinträchtigt oder wesentlich erschweren würde.
- c) der Erlaubnisnehmer die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nach § 18 Abs. 4 des Nds. Straßengesetzes nicht leistet.
- d) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen.
- e) der Erlaubnisnehmer die Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt.
- f) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr trotz erfolgloser Mahnung nicht zahlt.

## **§ 10**

### **Gebühren**

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen durch erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Goslar in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren für zusätzliche Dienstleistungen nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Goslar bleibt unberührt.

## **Gemeinsame Bestimmungen**

## für erlaubnisfreie und erlaubnispflichtige Sondernutzungen

### § 11

#### **Pflichten der Nutzer/Erlaubnisnehmer**

- (1) Der Nutzer/Erlaubnisnehmer hat der Stadt Goslar die Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann die Stadt Goslar bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (2) Der Nutzer/Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten. Zu seinen Pflichten gehört auch die aufgrund eines Straßenaus- oder -umbaus erforderliche Anpassung seiner Anlage.
- (3) Der Nutzer/Erlaubnisnehmer hat sicherzustellen, dass Fußgängerdurchgänge von mind. 1,50 m Breite oder Rettungszufahrten von mind. 3,50 m Breite freigehalten werden. Sollte dieses aufgrund der vorhandenen Straßenverhältnisse nicht möglich sein, so darf das Sondernutzungsrecht nicht ausgeübt werden. Dieses gilt auch, sofern die vgl. Abmessungen wegen anderer angrenzender oder gegenüberliegender Sondernutzungen nicht eingehalten werden können.
- (4) Der Nutzer/Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserablauffrinnen, Hydranten und Kanalschächte sind freizuhalten.

Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass jeder dauerhafte Schaden am Straßenkörper, den angrenzenden Grünflächen und Bäumen und übrigen Anlagen, insbesondere an den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt Goslar ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.

Bauliche Maßnahmen am Straßenkörper dürfen nur durch Fachfirmen ausgeführt werden. Bei der Stadt Goslar ist mindestens zwei Wochen vorher durch die ausführende Firma eine Aufbruchgenehmigung einzuholen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

- (5) Nach Ende der Nutzung hat der Nutzer/Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Verunreinigungen – auch über den genutzten Bereich hinaus – sind unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Kommt der Nutzer/Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Stadt Goslar nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (7) Der Nutzer/Erlaubnisnehmer hat gegenüber der Stadt Goslar keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

## **§ 12 Marktplatzregelung**

Mit Ausnahme von Straßencafés und Wochenmärkten sind Sondernutzungen auf dem Marktplatz nur zugelassen, wenn sie der besonderen stadthistorischen und städtebaulichen Bedeutung des Marktplatzes gerecht werden oder ein besonderes öffentliches Interesse an der Sondernutzung besteht.

## **§ 13 Gestaltungsrichtlinien**

Sowohl bei den erlaubnisfreien als auch bei den erlaubnispflichtigen Sondernutzungen sind die als Anlage IV und V beigefügten Gestaltungsrichtlinien zwingend zu beachten.

## **§ 14 Haftung**

- (1) Die Stadt Goslar haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt Goslar keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der eingebrachten Sachen.
- (2) Der Nutzer/Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Goslar für alle Schäden, die durch die Ausübung der Sondernutzung entstehen. Er haftet der Stadt Goslar dafür, dass die Nutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals ergeben. Der Nutzer/Erlaubnisnehmer hat die Stadt Goslar von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Stadt aus der Art der Nutzung erhoben werden können.
- (3) Die Stadt Goslar kann verlangen, dass der Nutzer/Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Nutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt Goslar sind die Versicherungspolice und die Prämienquittungen vorzulegen.

## **Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Ausnahmen, Verwaltungshelfer**

- (1) Die Stadt Goslar kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen.

(2) Die Stadt Goslar ist berechtigt, bei der Erledigung hoheitlicher Aufgaben im Bereich der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen an Dritte, sich eines Verwaltungshelfers zu bedienen.

## **§ 16 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel**

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus Folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer

- a) entgegen § 3 eine Straße unerlaubt benutzt,
- b) entgegen § 4 eine Straße ohne fristgerechte Anzeige benutzt,
- c) entgegen § 6 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
- d) einer nach § 8 Abs. 1 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
- e) seinen Verpflichtungen gemäß § 11 Abs. 2 bis 5 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 61 Abs. 2 NStrG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

(3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften insbesondere nach den §§ 65 ff. des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes bleiben unberührt.

## **§ 17 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung der Stadt Goslar in der Fassung vom 20.12.2011 sowie die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Vienenburg in der Fassung vom 25.06.1996 außer Kraft.

Gez.

Dr. Oliver Junk  
Oberbürgermeister

# Anlage I

## Unerlaubte Sondernutzungen (§ 3 der Satzung)

(1) Nachfolgend aufgeführte Sondernutzungen sind im gesamten Geltungsbereich unzulässig:

1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Anhängern oder sonstigen nicht motorisierten Fahrzeugen jeglicher Art zum Zwecke der Werbung.
2. Das Aufhängen von Werbeplakaten und Straßenbannern, sofern die beworbenen Aktivitäten nicht innerhalb der Stadt Goslar stattfinden. Bei besonderem Interesse der Stadt Goslar an der Werbung für auswärtige Veranstaltungen sind Ausnahmen möglich.
3. Jegliche Werbung oder Musikdarbietung mit Hilfe von Tonträgern oder Verstärkeranlagen. Ausgenommen hiervon sind Musikdarbietungen im Zusammenhang mit genehmigten Veranstaltungen (z. B. Altstadtfest, Weihnachtsmarkt).
4. Die aufdringliche Ansprache von Passanten zu Werbezwecken.
5. Der Warenverkauf durch ambulante Händler (wie z.B. Bauchladen, mobile Verkaufs- oder Imbissstände)
6. Das Aufstellen von gasbetriebenen Heizstrahlern (wie z. B. Heizpilzen, Heizpyramiden etc.).

(2) Zusätzlich sind nachfolgend aufgeführte Sondernutzungen innerhalb der Altstadt – begrenzt durch den Innenstadtring - unzulässig:

1. Das Aufhängen von Werbeplakaten und Straßenbannern, sofern die beworbenen Aktivitäten nicht innerhalb der Fußgängerzone der Stadt Goslar stattfinden.
2. Musik- und Schauspieldarbietungen, sowie sonstige Kunstdarbietungen von mehr als 30 Minuten Dauer, sofern innerhalb dieser Zeit kein Ortswechsel vorgenommen wird. Der neu gewählte Standort muss mindestens 200 m vom vorherigen Standort entfernt sein.
3. Das Führen und Zurschaustellen von Zirkustieren.

## **Anlage II**

### **Erlaubnisfreie Nutzungen (§ 4 der Satzung)**

Für die folgenden Nutzungen wird die Erlaubnis generell erteilt:

1. Bauaufsichtlich oder denkmalrechtlich genehmigte oder baugenehmigungsfreie Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Erker, Eingangsstufen, Vordächer, Kellerlichtschächte soweit diese im Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung mit den dortigen Regeln übereinstimmen.
2. Das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen, Fernmelde- und Versorgungsanlagen in den üblichen Abmessungen durch die Versorgungsunternehmen im Rahmen der bestehenden Konzessionen bzw. des Fernmeldegesetzes.
3. Das Verteilen von Flugblättern politischen oder anderen nicht kommerziellen Inhalts.
4. Dekorationen an Gebäuden aus Anlass des Weihnachtsfestes, von Volks- und Familienfesten, Festumzügen und Ähnlichem (keine Straßenüberspannungen) sowie Blumenschmuck vor Gebäuden.
5. Jede vorübergehende Benutzung ohne Inanspruchnahme der Fahrbahn durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstücks (z. B. Sperrmüll) bis zum Einbruch der Dunkelheit, sofern auf dem Gehweg noch eine Mindestgehwegbreite von 1,50 m verbleibt.
6. Alle Sondernutzungen, für die durch die Straßenverkehrsbehörde eine Erlaubnis oder Genehmigung nach der Straßenverkehrsordnung erteilt worden ist oder für die die Voraussetzung des § 35 Abs. 2 Ziffer 2 der Straßenverkehrsordnung existiert.

## **Anlage III**

### **Erlaubnispflichtige Sondernutzungen (§ 6 der Satzung)**

Für die folgenden Sondernutzungen bedarf es in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis der Stadt Goslar:

1. Durchführung von Stadt- und Straßenfesten,
2. Durchführung von Informations- und Werbeaktivitäten (incl. Flyerverteilung),
3. Durchführung von Verkaufsaktivitäten,
4. Betrieb von Straßencafés,
5. Aufstellung von mobilen Kiosken, Buden, Schaukästen, Vitrinen, Verkaufstischen, Warenautomaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen sowie Verkaufswagen einschließlich des Wochenmarktes,
6. Aufstellen von mobilen Werbeschildern, Fahrradständern, mobilen Rampen und Podesten,
7. Vorübergehendes Anbringen von Werbeplakaten und Straßenbannern (unter Beachtung der Regelungen zu Anlage I),
8. Lagern von Baumaterial, Bodenaushub sowie das Aufstellen von Baumaschinen, Baubuden und Wagen, Bauzäunen, Baugerüsten und Bauschuttcontainern, sofern keine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs.1 Nr. 8 Straßenverkehrsordnung vorliegt,
9. Aufstellen von Wertstoffcontainern oder sonstigen Sammelbehältern,
10. Aufstellen allgemeiner Hinweisschilder einschließlich Wegweisung zu privaten Zielen,
11. Informations-, Ausstellungs- und Werbewagen oder Tische für nicht gewerbliche Zwecke,
12. Parteiveranstaltungen, Wahlwerbung und wohltätige Veranstaltungen in Bezug auf die Platzzuweisung und die Terminierung.

## Anlage IV

# Richtlinien

## zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum

### Altstadt Goslar



### Stadt Goslar UNESCO-Weltkulturerbe „Erzbergwerk Rammelsberg und Altstadt Goslar“

## **Inhalt:**

- 1 Einführung
- 2 Zielsetzung
- 3 Hinweise zur Anwendung
- 4 Geltungsbereich
- 5 Sondernutzungsbereiche
  - 5.1 Warenauslagen
  - 5.2 Werbeständer
  - 5.3 Gastronomiemöblierung
  - 5.4 Sonnenschirme und Markisen
  - 5.5 Einfriedungen und Begrünungselemente
  - 5.6 Bodenbeläge und Beleuchtung
  - 5.7 Flyerverteilung

# 1. Einführung

Im Jahre 1992 wurde die Altstadt Goslar zusammen mit dem Erzbergwerk Rammelsberg als UNESCO-Weltkulturerbe anerkannt. Die Altstadt mit ihren historischen Straßen und Gassen sowie den zahlreichen bedeutenden Baudenkmalern und mehr als 1500 Fachwerkhäusern steht zudem insgesamt unter Denkmalschutz. Damit verbunden ist ein besonders hoher Anspruch an die Erhaltung und Pflege des Stadtbildes.

Nach den UNESCO-Richtlinien sind die Welterbestätten „authentisch“ zu bewahren und ihre „Wertigkeit“ der Öffentlichkeit zu vermitteln. Deshalb soll im Falle von Altstädten, die als Welterbe anerkannt sind, auch auf die Gestaltung von Freiflächen geachtet werden.

Die Freiflächen der Goslarer Altstadt werden nicht nur durch die sie säumenden Bauten, den Straßenbelag oder öffentliches Grün geprägt, sondern auch durch die privaten Sondernutzungen. Dazu zählen Warenauslagen, Tische, Stühle, Werbeanlagen oder Sonnenschirme. Kommerzielle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind Teil des städtischen Lebens und können den öffentlichen Raum bereichern und zu einer Atmosphäre urbaner Lebendigkeit beitragen. Allerdings ist zunehmend zu beobachten, dass der öffentliche Raum durch eine Überfrachtung mit privaten Warenauslagen, Werbeständern und Gastronomiemöblierung in seiner städtebaulichen Gestalt auch beeinträchtigt und vielfach qualitativ abgewertet werden kann. Die Häufung und Vielgestaltigkeit der Auslagen einzelner Geschäfte sowie die übermäßige Werbung und Möblierung führen zu einer Reizüberflutung im Straßenraum und lenken von der Qualität der bebauten Umgebung ab.

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Qualität des öffentlichen Raumes mit der Bedeutung der Stadt als UNESCO-Weltkulturerbe in Übereinstimmung zu bringen. Mit der Anwendung der Richtlinien bei der Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen soll eine gestalterisch anspruchsvolle Nutzung des öffentlichen Raums erreicht werden. Dadurch kann das einzigartige Stadtbild geschützt, die Aufenthalts- und Erlebnisqualität gesteigert sowie die Atmosphäre positiv beeinflusst werden. Die Gestaltungsrichtlinie soll einen Beitrag zur Verbesserung der Stadtidentität und des Stadtimages leisten.

## 2. Zielsetzung

Die Sondernutzungen prägen neben der Bebauung die Straßen und Plätze in Goslar. Durch ihre Gestaltung und Konzentration in der Altstadt beeinflussen sie unmittelbar das Erscheinungsbild und die Atmosphäre dieses Stadtgebietes. Daher ist die Gestaltung der erlaubnispflichtigen Sondernutzungen von besonderer Bedeutung für das Stadtbild.

Diese Gestaltungsrichtlinie wurde am 20.12.2011 als Anlage IV zur jeweils gültigen Sondernutzungssatzung vom Rat der Stadt Goslar beschlossen und kommt bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Anwendung.

Die Richtlinie bezieht sich auf den Kernstadtbereich innerhalb der historischen Befestigungsanlagen, der zugleich Bestandteil des Weltkulturerbes „Erzbergwerk Rammelsberg und Altstadt Goslar“ ist. Ein besonderes Augenmerk muss dabei auf die Fußgängerzone mit den angrenzenden Altstadtgassen und die Platzräume (Marktplatz, Schuhhof, Jakobikirchhof) gelegt werden, da hier ein erhöhter Publikumsverkehr herrscht und zahlreiche Einrichtungen von touristischem und überörtlichem Interesse sind.

### 3. Anwendung der Richtlinien

Die Richtlinie regelt die Gestaltung von Objekten, die für die dauerhafte oder saisonal wiederkehrende Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen und Wege durch private und gewerbliche Nutzer vorgesehen sind und den Gemeingebrauch überschreiten (Sondernutzung). Temporäre Aktionen oder Veranstaltungen, Wochenmärkte, Stadtfeste etc. sind von der Gestaltungsrichtlinie nicht berührt. Ebenso können für Sonder- und Abverkäufe des Handels Ausnahmen gestattet werden, sofern sie zeitlich konzentriert und in Abstimmung mit der GOSLAR marketing gmbh durchgeführt werden.

Diese Richtlinie gilt auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Geltungsbereich. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Übersichtskarte zu entnehmen. Die Richtlinie bindet die Verantwortlichen in ihren Einzelfallentscheidungen und gewährleistet so die Gleichbehandlung aller Antragsteller. Zugleich zeigt sie Grundsätze in Form eines Gestaltungskonzeptes auf, die im Rahmen des der Verwaltung zustehenden Ermessens zu beachten sind. Diese Grundsätze sind in der Regel einzuhalten, unbeschadet der verkehrlichen und sonstigen bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zu beachtenden Belange.

In begründeten Einzelfällen (z. B. Obst-, Blumengeschäfte) sind unter Beachtung des Gleichheitsgebots Ausnahmen möglich, wenn dadurch die gestalterischen Ziele des Konzeptes nicht in Frage gestellt werden.

Abbildungen von positiven Beispielen der jeweiligen Sondernutzungserlaubnisse sollen zur Veranschaulichung der Richtlinien dienen und positive Anregungen geben.

## 4. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die historische Goslarer Altstadt innerhalb des historischen Stadtbefestigungsringes. Dieser Geltungsbereich ist identisch mit dem UNESCO-Welterbebestandteil „Altstadt Goslar“.



Geltungsbereich der Richtlinien zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum für die Altstadt Goslar

## 5. Sondernutzungsbereiche

Die Sondernutzung in der Altstadt Goslar hat viele Facetten. Im Zentrum der Betrachtung dieser Richtlinie stehen insbesondere die Nutzung des öffentlichen Raums durch Gastronomie und Einzelhandel. Warenauslagen, Außenbestuhlung von Gastronomiebetrieben, Sonnenschutzelemente und mobile Werbeträger sowie Einfriedungen von Außenflächen und private Begrünungselemente bilden deshalb die Schwerpunkte dieser Richtlinie.



Sondernutzungsbereiche: Gastronomie und Handel

# 5.1 Warenauslagen

## Richtlinien

- Als Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente, die dem Verkauf oder der Ausstellung von Waren dienen, wie Warentische, Stellagen, Obst- und Gemüseauslagen, Markttische, Warenkörbe, Wühltische, Kleiderständer, Möbelausstellungen. Warenträger, die vornehmlich für den Massentransport von Waren geeignet sind (z.B. Rollstangen), sind nicht zulässig.
- Warenauslagen vor Geschäften werden nur genehmigt bis max. 1/3 der Hauptgeschäftsfront. In begründeten Einzelfällen (z. B. Blumengeschäfte) sind unter Beachtung des Gleichheitsgebots Ausnahmen möglich, wenn dadurch die gestalterischen Ziele des Konzepts nicht in Frage gestellt werden.
- Die Höhe der Warenauslage mit Ware darf insgesamt 1,50 Meter nicht überschreiten. Die Befestigung von steckbaren Aufsätzen, Schirmen und aufblasbaren Gegenständen ist nicht zulässig. Die Tiefe der Warenauslage darf (unter Berücksichtigung notwendiger Durchfahrtsbreiten) 1,35 Meter nicht überschreiten. Die maximale Tiefe, in der die Warenauslage von der Gebäudekante der Geschäftsfront aufgestellt werden darf, beträgt 1,50 Meter (unter Berücksichtigung der notwendigen Durchfahrtsbreiten ggf. auch weniger).

Folgende Ausnahmen sind zulässig:

1. Fashion Präsenter (Form der Warenpräsentation ähnlich einer Puppe ohne Kopf) bis 8,00 Meter Hauptgeschäftsfront: 2 Fashion Präsenter, Höhe max. 2,00 Meter, ab 8,00 Meter Hauptgeschäftsfront: 4 Fashion Präsenter, Höhe max. 2,00 Meter.
  2. Maximal 3 Karten- und Brillen- oder Andenkenständer insgesamt pro Betrieb mit einer Höhe von maximal 2,00 Metern.
- Verkaufseinrichtungen im Bereich dieser Warenauslagen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
  - Waren sind dem Sortiment angepasst in einer Weise zu präsentieren, die das Umfeld wie Fassade, Schaufenster und Ladenzugänge berücksichtigt. Zusätzliche Werbung oder Hinweise unter Verwendung von Neonfarben sind unzulässig. Andere Werbung oder Hinweise sind nur dann zulässig, wenn die maximale Höhe von 1,50 Meter nicht überschritten wird.
  - Warenauslagen dürfen ausschließlich vor der eigenen Geschäftsfront des jeweiligen Einzelhandelsbetriebes aufgestellt werden.
  - Die Präsentation von Waren direkt auf dem Boden sowie an der Fassade, an Vordächern und Markisen ist unzulässig. Blumenauslagen auf dem Boden sind zugelassen.
  - Vorrichtungen für die Warenauslagen sind außerhalb der Geschäftszeiten im Gebäude bzw. auf dem Grundstück zu lagern.

## Erläuterungen

Viele Einzelhändler sind bestrebt, Bestandteile ihres Warenangebotes auf der Straße zu präsentieren, um „Laufkundschaft“ anzusprechen. Kleiderständer, Wühltische oder Regale, die zum Teil mehrere Meter in den öffentlichen Raum hineingreifen, prägen insbesondere weite Bereiche der Fußgängerzone. Zum Teil stellen diese Warenauslagen in ihrer Häufung eine

Behinderung des Fußgängerverkehrs und eine Reizüberflutung im Straßenraum dar. Die Vielgestaltigkeit und Ungeordnetheit dieser Straßenmöbel führt aber auch zu einer gestalterischen Beeinträchtigung des Stadtbildes.

Deshalb sollen in den Richtlinien die Flächeninanspruchnahme geregelt und Hinweise zur Gestaltung gegeben werden. Hierbei gilt insbesondere zu berücksichtigen, dass die Platzierung und Gestaltung der Warenständer auf die Fassadengestaltung des Ladenlokals Rücksicht nehmen sollen. Dies betrifft vor allem die Wahl des Materials und das Design der Warenauslagen. Zugleich sollen Ladenzugänge nicht verstellt und eventuell vorhandene, besondere Fassadengliederungen nicht verdeckt werden.

## Beispiele Warenauslagen



Diese Warenständer sind geeignet zur Warenpräsentation in der Goslarer Altstadt.



Warenauslagen sollen in Form und Material auf das Ladendesign abgestimmt sowie jeweils einheitlich gestaltet sein.

## 5.2 Mobile Werbeschilder

### Richtlinien

- Als Werbeschilder gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen (Klapptafeln, Hinweisschilder usw.), die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen.
- Pro Einzelhandelsbetrieb und Gastronomie- bzw. Beherbergungsbetrieb ist nur ein Werbeschild zulässig. Den Gastronomiebetrieben mit Außenbewirtung auf öffentlicher Fläche werden bis 15 qm Nutzfläche ein Schild und ab 15 qm zwei Schilder gestattet. Weitere Werbeschilder sind nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. zergliederte Außenbewirtung) zulässig.
- Werbeschilder dürfen nur in unmittelbarer Nähe der Stätte der Leistung aufgestellt werden.
- Die maximale Größe von Werbeschildern ist auf die Gesamtmaße von 0,75 Meter Breite mal 1,35 Meter Höhe beschränkt. Aufsätze sind nicht zulässig.
- Werbeschilder für den Einzelhandel sind grundsätzlich fassadennah aufzustellen, maximal innerhalb einer Tiefe von 1,00 Meter ab Geschäftsfront – unter Berücksichtigung der Wahrung notwendiger Durchfahrtsbreiten.
- Bewegliche oder sich drehende Werbeständer sowie Werbefahnen sind unzulässig.
- Gegenständliche Darstellungen (z. B. Personen, Tiere, Eistüten) sowie aufblasbare Elemente sind unzulässig. Gewerbliche Spielgeräte für Kinder (z. B. Autos, Helikopter) sind nur in dafür geeigneten Haus- und Ladeneingängen bzw. Passagen zulässig.
- Werbeschilder in Verbindung mit privat aufgestellten Fahrradständern sind genehmigungspflichtig und werden wie ein Werbeschild behandelt. Die maximale Größe beträgt 1,00 Meter Breite mal 1,50 Meter Höhe.

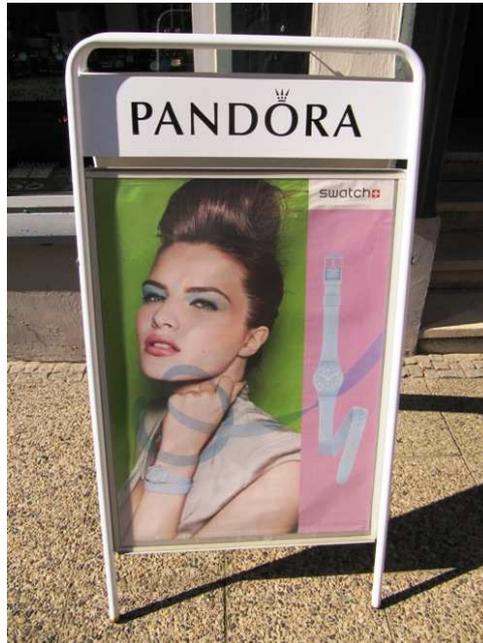
### Erläuterungen

Mobile Werbeschilder, auch Stopper genannt, sollen den Passanten auf spezifische Warenangebote des jeweiligen Ladenlokals aufmerksam machen. Hierzu gehören beispielsweise Hinweise auf Sonderangebote oder Tagesgerichte der Gastronomie. Allerdings stellen Werbeständer ein zunehmendes Problem im Straßenraum der Städte dar. Zahlreiche im öffentlichen Raum platzierte Werbeschilder (Werbereiter), Werbefahnen und Werbefiguren behindern die Fußgängerströme und nötigen die Passanten vielfach zum Ausweichen. Ihre eigentliche Hinweisfunktion geht aufgrund der Häufung verloren.

Auch im Interesse des einzelnen Gewerbetreibenden sollen daher Anzahl, Ort und Größe der Werbeständer festgelegt werden. Ziel ist es, die Menge der Werbeständer zu reduzieren und durch klare Begrenzungen der Größe der Vielgestaltigkeit Grenzen zu setzen. Die direkte räumliche Zuordnung der Werbeständer zu einem Betrieb durch die Wahrung eines maximalen Abstandes von der Geschäftsfassade des jeweiligen Einzelhandelbetriebes dient der Ordnung im

Straßenraum und erleichtert dem Passanten die Identifikation der Werbebotschaft mit dem jeweiligen Betrieb.

## Beispiele für mobile Werbeschilder



Werbeschild fassadennah aufgestellt (1 Meter)



Attraktive Alternative: Werbeschild mit Doppelrahmen und Holzgerahmte Schiefertafeln für wechselndes Angebot

## 5.3 Gastronomiemöblierung

### Richtlinien

- Als Gastronomiemöblierung gelten alle für den gastronomischen Betrieb notwendigen Elemente (Stühle, Bänke, Tische, Servicetheken usw., Witterungsschutzelemente siehe auch Kapitel 5.4).
- Pro Gastronomiebetrieb sollen die Möblierungselemente in Form, Material und Farbe harmonisch gestaltet werden. Grelle Farben sind zu vermeiden.
- Bei der Materialwahl sind vorrangig die Materialien Stahl, Aluminium, Holz, Rattan oder eine Kombination derselben zu verwenden. Teilelemente aus Kunststoff in Kombination mit den oben genannten Materialien sind zulässig.
- Als Sitzmöbel dürfen nur Stühle bzw. Einsitzer verwendet werden. Als Ausnahmen sind Zweisitzer möglich, sofern diese rechtwinklig mit einem Mindestabstand von 0,80 Meter zur Gebäudefassade sowie mit 0,80 Metern Mindestabstand nebeneinander aufgestellt werden. Die Breite des einzelnen Elements darf maximal 2,00 Metern nicht überschreiten. Im Bereich Marktplatz und Schuhhof sind Mehrsitzer unzulässig.
- Stehtische sind nur in begründeten Ausnahmefällen, jedoch nicht in den Bereichen Marktplatz und Schuhhof, gestattet. Bei einer Geschäftsfront unter 6,00 Metern ist ein Stehtisch zulässig, bei über 6,00 Metern Geschäftsfront sind maximal zwei Stehtische gestattet. Innerhalb einer Straßencaféfläche sind nur Servicetische als Stehtische zulässig. Bis 15 qm wird ein Servicetisch und ab 15 qm zwei Servicetische gestattet.
- Möblierungselemente dürfen keinen Werbeaufdruck tragen.
- Im Regelfall soll die Bestuhlungsfläche im öffentlichen Raum der Breite der Straßenfront des dazugehörigen gastronomischen Betriebes entsprechen. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Prüfung.
- Tische und Stühle dürfen nicht im öffentlichen Raum gestapelt werden. Außerhalb der Saison sind die Möblierungselemente grundsätzlich aus dem Straßenraum zu entfernen.
- Innerhalb einer Straßencaféfläche sind Speisekartenkästen unzulässig. In begründeten Ausnahmen sind diese analog zur Werbeanlagensatzung gebäudenah im Eingangsbereich gebührenfrei zulässig.

### Erläuterungen

Analog zu südeuropäischen Ländern gewinnt die Bewirtung im Straßenraum in den letzten Jahren auch in unseren Breitengraden eine zunehmende Bedeutung. Sie bestimmt mittlerweile maßgeblich die Atmosphäre im Straßenraum und kann zu einem positiven Stadtimage beitragen. Nach einer Phase der eher minderwertigen Außenbestuhlung ist in letzter Zeit eine allgemeine Trendwende zur höherwertigeren Gestaltung erkennbar. Allerdings sprengen üppige Sessel und sofaartige Sitzgelegenheiten den Charakter des öffentlichen Raumes.

Ziel ist es, durch harmonisch aufeinander abgestimmte, qualitätsvolle Objekte im Straßenraum ein ruhig gestaltetes Ambiente zu vermitteln. Gleichzeitig soll der Charakter der öffentlichen Straßen und Plätze bewahrt werden.

Grundsätzlich soll die Fläche für die Außenbestuhlung auf die Gebäudebreite beschränkt bleiben, um so einen Beitrag zur Wahrnehmbarkeit der Haus-, bzw. Stadtstruktur zu leisten. Je nach besonderen räumlichen Situationen (zum Beispiel an Plätzen) sind jedoch Ausnahmen möglich.

## Beispiele Gastronomiemöblierung



Hochwertige Möblierung, natürliche Materialien, dezente Farbgestaltung der Möblierung



Filigrane Zweisitzer

## 5.4 Sonnenschirme, Überdachungen, Markisen

### Richtlinien

- Als Markisen gelten sämtliche an der Gebäudefassade angebrachten, beweglichen Konstruktionen, die dem Witterungsschutz dienen.
- Als Überdachungen gelten sämtliche freistehende, mobile Konstruktionen, die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen (Pavillons, Zelte).
- Pro Einzelhandelsbetrieb ist nur ein Markisentyp zulässig. Dieser ist in Farb- und Formgebung auf das jeweilige Gebäude abzustimmen.
- Markisen haben sich der Fassadenstruktur unterzuordnen und sollen unbeschadet sicherheitstechnischer Belange sowie notwendiger Durchfahrtshöhen und -breiten eine Auskragung von 2,00 Meter nicht überschreiten. Denkmalrechtliche Einschränkungen sind im Einzelfall zu berücksichtigen.
- Die Bespannung soll nur mit textilen Materialien erfolgen und sich im Bereich der Farbnuancen eierschalenfarben, beige oder hellgrau bewegen. Werbung an Markisen ist nicht gestattet.
- Überdachungen in Form von Zelten oder Pavillons sind unzulässig. Eine befristete Aufstellung zu besonderen Anlässen kann auf Antrag zugelassen werden.
- Als Witterungsschutz der Außengastronomie sind frei stehende, runde sowie sechs- bis achteckige Sonnenschirme bis maximal 4 Metern Durchmesser zulässig sowie Markisen, soweit eine denkmalverträgliche Anbringung möglich ist. Sonnenschirme müssen von ihrer Standfestigkeit für die gewerbliche Nutzung im Außenbereich geeignet sein. Die Gestaltung von Markisen ist in der Werbeanlagensatzung geregelt. Für die Sonnenschirme sind textile Materialien in natürlichen Farbnuancen zu verwenden.
- Sonnenschirme dürfen keine Produktwerbung tragen. Eine dezente Werbung für den eigenen Betrieb (Name der Gaststätte) am Volant der Schirme ist möglich.

### Erläuterungen

Mit zunehmender Außengastronomie und wachsendem Außenverkauf geht vielfach der Wunsch nach einem Sonnen- und Regenschutz einher. Blockartig zusammengestellte, rechteckige Sonnenschirme, Überdachungen in Form von freistehenden Zelten oder Pavillons und weit auskragenden Markisen stellen hier Mittel dar, die Nutzungsdauer der Außenflächen zu optimieren. Die Häufung dieser privaten Überdachungen im öffentlichen Raum würde jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung des Stadtbildes darstellen.

Das Anbringen von Markisen an Gebäuden in der Goslarer Altstadt ist grundsätzlich denkmalrechtlich genehmigungspflichtig und bauordnungsrechtlich abzustimmen. Nach den Bestimmungen des Denkmalschutzes dienen Markisen ausschließlich dem Witterungsschutz und sollen nur dort angebracht werden dürfen, wo eine Beeinträchtigung der Fassade nicht gegeben ist.

Markisen können wegen ihrer Größe und Auskragung in den Straßenraum aber auch eine besonders auffällige Maßnahme im Rahmen von Sondernutzungen sein. Grelle oder bunte Markisen, eventuell noch mit Werbeaufdruck versehen, überfrachten das Stadtbild. Der Ausschluss greller Farben und die Beschränkung der Breiten- und Tiefenausdehnung von Markisen in diesen Richtlinien zielen auf eine dezente Erscheinung, die nicht in Konkurrenz zu

den historischen Gebäudefassaden tritt.

Doch nicht nur die Markisen, sondern auch die Sonnenschirme sollen sich in das Stadtbild einfügen. Durch eine Beschränkung auf runde bzw. sechs- bis achteckige Sonnenschirme von maximal 4 Metern Durchmesser kann einer blockartigen Zusammenstellung der Sonnenschirme entgegen gewirkt werden. Flächenartig zusammengestellte und/oder zu große Sonnenschirme im Straßenraum vermitteln den Anschein von Überdachungen und verdecken zudem den Blick auf zum Teil besonders hochwertige Baudenkmale.

## Beispiele Markisen und Sonnenschirme



Eierschalenfarbene Markisen für Fachwerkbauten



Hellgraue Markisen für Fassaden mit Schieferverkleidungen



Sonnenschirme, die einen Blick auf die Fassade erlauben

## 5.5 Einfriedungen und Begrünungselemente

### Richtlinien

- Einfriedungen sind mobile Objekte (Zäune, Geländer etc.), die einer Abgrenzung von Flächen dienen. Begrünungselemente sind mobile Pflanzkübel mit unterschiedlichen Gewächsorten.
- Einfriedungen in Form von Zäunen, Geländern usw. sind unzulässig. Ausnahmsweise können Einfriedungen bei Gastronomiebetrieben aus Gründen der Verkehrssicherheit bis zu einer Höhe von max. 1,50 Meter zugelassen werden, wenn die Sondernutzungsfläche an eine Fahrbahn oder Einfahrt grenzt. In Ausnahmefällen und auf Antrag zugelassene Einfriedungen müssen sich der optischen Gestaltung der Umgebung anpassen.
- Windschutzwände sind nur ausnahmsweise zulässig. Sie dürfen nicht ausschließlich aus Kunststoff bestehen, nicht blickdicht gestaltet sein, dürfen eine dezente Werbung für den eigenen Betrieb (eigener Name) tragen und müssen eine dezente Farbgebung aufweisen. Eine Höhe von max. 1,60 Meter darf nicht überschritten werden.
- Die punktuelle Abgrenzung von Außengastronomieflächen mit Pflanzkübeln mit echten Pflanzen ist nur dann zulässig, wenn die Offenheit des Straßenraums erlebbar bleibt und die Gesamthöhe von 1,50 Metern nicht übersteigt. Künstliche Pflanzen sind nicht zulässig.
- Begrünungselemente dürfen auch vor Einzelhandelsgeschäften die Gesamthöhe von 1,50 Meter nicht überschreiten.
- Die Pflanzgefäße für Begrünungselemente müssen je Gewerbebetrieb einheitlich und schlicht gestaltet sein. Die Gefäße sollen aus qualitativ hochwertigen, optisch ansprechenden Materialien bestehen (z. B. Holz oder Ton).
- Zur Begrünung sind insbesondere blühende Sommerpflanzen und daneben einheimische immergrüne Sorten zu verwenden.

### Erläuterungen

Straßen und Plätze einer Altstadt stellen einen öffentlichen Raum dar. Einfriedungen, insbesondere von Gastronomiebetrieben durch Zäune oder Windschutzwände, führen zu einer „Privatisierung“ dieses öffentlichen Raums. Der Straßenraum wird damit verstellt, optisch eingeeengt und verliert somit an Offenheit und Übersichtlichkeit.

Begrünungselemente können zur Auflockerung des Straßenbildes beitragen. Problematisch werden sie jedoch, wenn Sie als Einfriedung, bzw. zur Bildung eines „Vorgartens“ verwendet werden und/oder bei gehäuftem oder überdimensioniertem Aufstellen. Deshalb soll die Verwendung von Pflanzkübeln, insbesondere zur Abgrenzung von Gastronomiebetrieben, nur punktuell, z. B. an den Eckpunkten der überlassenen Flächen, erfolgen.

Darüber hinaus passen vor allem hoch wachsende Pflanzen (Baumarten) und exotische Gewächsorten (Palmen, Bambusgewächse) nicht in das Goslarer Stadtbild. Blühende Sommerpflanzen sind zu bevorzugen.

## Beispiele Einfriedungen und Begrünungselemente



Terrakottapflanzkübel  
in Gruppen zusammengefasst



Pflanzkübel, Holz



Blühende, niedrige Pflanzen wirken freundlich und einladend – nicht abschottend



Fassadennahe Aufstellung von Begrünungselementen

## 5.6 Bodenbeläge und Beleuchtung

### Richtlinien

- Bodenbeläge wie Teppiche, Matten, Podeste, liegende Werbeanlagen etc. sind grundsätzlich unzulässig.
- Bodenbeläge können auf Antrag nur ausnahmsweise und befristet zu besonderen Anlässen zugelassen werden.
- Die Beleuchtung der Außenflächen darf nicht in Konkurrenz treten zur gestalteten Beleuchtung der Fassaden (insbesondere am Marktplatz). Lichterketten und Lichterschläuche sind grundsätzlich nicht gestattet.
- Mobile Rampen sind erlaubnispflichtig und müssen mit einem Handlauf ausgestattet sein. Bei nicht behindertengerechten Rampen ist eine entsprechende Kennzeichnung erforderlich.
- Den Gastronomiebetrieben mit Außenbewirtung auf öffentlicher Fläche ist/ sind bis 15 qm eine Gaslampe / Fackel und ab 15 qm zwei Gaslampen / Fackeln gestattet. Die Höhe der Gaslampen/Fackeln muss im angemessenen Verhältnis zur Größe des Gebäudes stehen und sich optisch in das Umfeld einfügen. Der Abstand zwischen Gaslampe / Fackel zu brennbaren Materialien muss mindestens 0,50 Meter betragen. Gasbetriebene Heizstrahler (wie z.B. Heizpilze, Heizpyramiden etc.) sind im gesamten Geltungsbereich untersagt.

### Erläuterungen

Gerade in der Altstadt mit dem vielfach noch vorhandenen, unregelmäßigen Straßenpflaster besteht gelegentlich der Wunsch, durch Teppiche, Matten oder Holzpodeste ebene Außenflächen zu schaffen. Solche Bodenbeläge demonstrieren allerdings -ähnlich wie die Einfriedungen- einen privaten Anspruch auf die öffentliche Fläche. Sie widersprechen dem Charakter der Straße als öffentlichen Raum und sollen deshalb grundsätzlich nicht zugelassen werden.

Dagegen ist eine Beleuchtung der gastronomischen Außenflächen am Abend erforderlich. Da insbesondere am Marktplatz die hochwertigen Baudenkmale auf der Grundlage eines abgestimmten Beleuchtungskonzeptes angestrahlt werden, ist die übrige Beleuchtung dezent zu halten. Farbige Lichterketten und Lichterschläuche sind hier, wie im gesamten Geltungsbereich untersagt.



Goslarer Marktplatz am Abend

## **5.7 Flyerverteilung**

### **Richtlinien**

- Gewerbliche Flyerverteilung ist innerhalb der Außenbewirtung auf öffentlicher Fläche sowie an der Stätte der Leistung grundsätzlich erlaubt, sofern sie nicht sittenwidrig, anstößig oder aufdringlich erfolgt.
- Außerhalb der eigenen, überlassenen Fläche ist das Verteilen von Flyern nur zu besonderen Anlässen (z.B. Jubiläen, Geschäftseröffnungen und Promotionaktionen, die im Interesse der Stadt Goslar liegen) an maximal zehn Tagen im Jahr auf Antrag zulässig.

### **Erläuterungen**

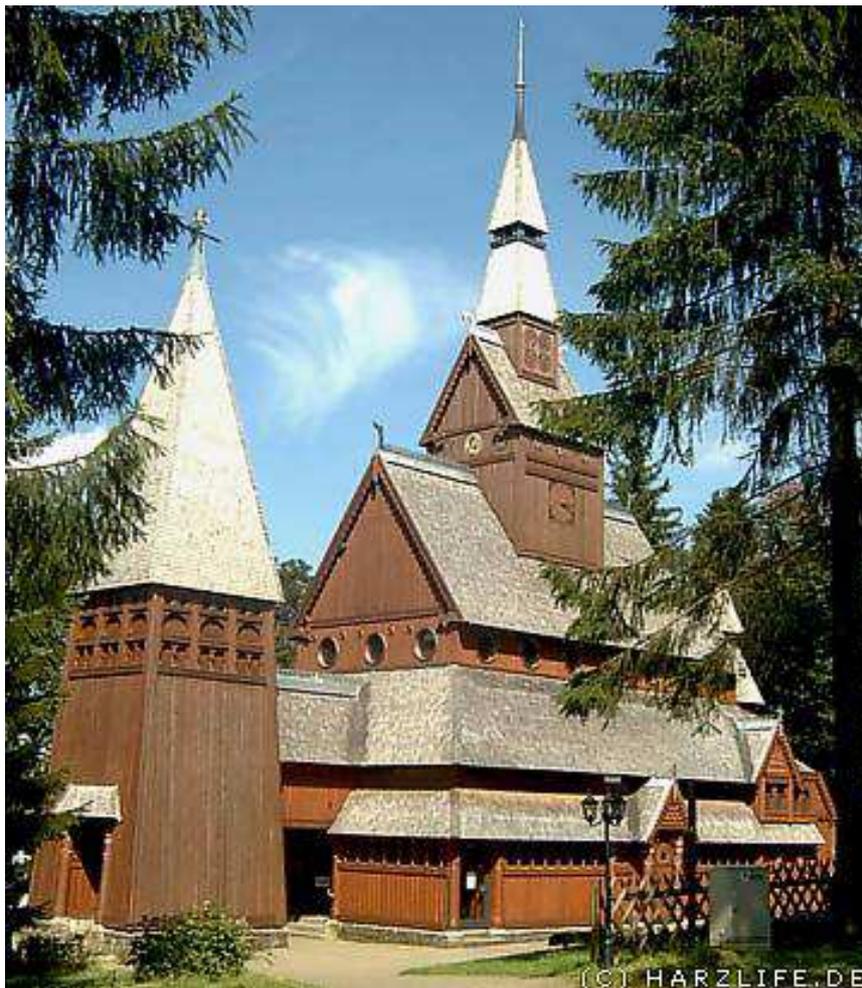
Als Weltkulturerbe hat die Stadt Goslar in besonderer Weise eine Verpflichtung auf die Wirkung der Aktivitäten Einfluss zu nehmen. Die Verteilung von Flyern ist ein Werbemittel, das zunehmend in Anspruch genommen wird. Aufgrund der oftmals aufdringlichen Darbietung und der „Vermüllung“ des Umfeldes durch weggeworfene Flyer beeinträchtigt das unkontrollierte Verteilen die angestrebte qualitätvolle Gestaltung des öffentlichen Raumes.

## Anlage V

# Richtlinien

zur Gestaltung von Sondernutzungen  
im öffentlichen Raum

Kurort Hahnenklee/Goslar



## **Inhalt:**

- 1 Einführung
- 2 Zielsetzung
- 3 Anwendung und Geltungsbereich
- 4 Sondernutzungsbereiche
  - 4.1 Warenauslagen
  - 4.2 Mobile Werbeschilder
  - 4.3 Gastronomiemöblierung
  - 4.4 Bodenbeläge

# Gestaltungsrichtlinien für Hahnenklee

## 1. Einführung

Der heilklimatische Kurort Hahnenklee liegt auf einer Hochebene als Stadtteil südwestlich von Goslar.

Nachdem bis ins 19. Jahrhundert hinein die Bevölkerung hauptsächlich vom Bergbau lebte, entwickelte sich immer mehr der Tourismus sowohl im Sommer als auch im Winter nebst Kurbetrieb und dient heute den Einwohnern als neue Einnahmequelle.

Es besteht daher ein grundsätzlicher Bedarf an der Gestaltung des öffentlichen Raums im Sinne eines zeitgemäßen Kurorts mit einem prägenden Erscheinungsbild.

## 2. Zielsetzung

Das Zentrum des Kurortes mit Rathausstraße, Kurpark und Kurmittelhaus, als Handels-, Kultur- und Erholungszentrum von Hahnenklee, soll analog der Empfehlungen des Integrierten Stadtentwicklungskonzept Goslar (ISEK), wieder die „Visitenkarte“ des Stadtteils werden.

Die Weiterentwicklung zu einem aktiven und attraktiven Zentrum ist für die positive touristische Entwicklung von entscheidender Bedeutung.

Ziel der Gestaltungsrichtlinie für Hahnenklee ist daher, dem Anspruch der Gäste gerecht zu werden, die öffentlichen Flächen, wie z. B. die Fußgängerzone optisch ansprechend und möglichst attraktiv und einheitlich zu gestalten sowie eine Überfrachtung z. B. mit privaten Warenauslagen und Werbemitteln zu vermeiden.

Die Begrenzung dieser erlaubnispflichtigen Sondernutzungen ist somit für das Ortsbild von hoher Bedeutung.

Besonderes Augenmerk soll der Außengastronomie und deren positive Gestaltung gewidmet werden, da diese entscheidend das Erscheinungsbild und die Atmosphäre der Fußgängerzone prägt und den Tourismus fördert.

Die Gestaltung der außergastronomischen Flächen ebenso wie die Außengestaltung der Ladengeschäfte soll durch die Umsetzung der Richtlinien helfen, dem Anspruch eines modernen Urlaubsortes gerechter zu werden.

Diese Gestaltungsrichtlinie wurde am 20.12.2011 als Anlage V zur jeweils gültigen Sondernutzungssatzung vom Rat der Stadt Goslar beschlossen und kommt bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen gem. § 13 der Sondernutzungssatzung zur Anwendung.

### **3. Anwendung und Geltungsbereich der Richtlinien**

Die Richtlinien dienen der Gestaltung von dauerhafter oder saisonaler Inanspruchnahme öffentlicher Flächen durch private und gewerbliche Nutzer über den Gemeingebrauch hinaus (= Sondernutzung) in der Fußgängerzone von Hahnenklee zuzüglich Kurhausweg und Hindenburgplatz.

Temporäre Aktionen, Veranstaltungen, Wochenmärkte, Stadtfeste etc. sind von den Gestaltungsrichtlinien nicht berührt.

### **4. Sondernutzungsbereiche**

Anzahl bzw. Gestaltung von Warenauslagen, mobilen Werbeschildern von Einzelhandel und Gastronomie, Außenbestuhlung von Gastronomiebetrieben sowie Witterungsschutzelementen sind Inhalt dieser Gestaltungsrichtlinien.

#### **4.1 Warenauslagen**

- Warenauslagen sind alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente, die dem Verkauf oder der Ausstellung von Waren dienen, wie Warentische, Stellagen, Obst- und Gemüseauslagen, Markttische, Warenkörbe, Wühltische, Kleiderständer und Möbelausstellungen.
- Waren dürfen nur in der Breite der Straßenfront des dazugehörigen Einzelhandelsbetriebes präsentiert werden.
- Vorrichtungen für die Warenauslagen sind außerhalb der Geschäftszeiten von der öffentlichen Fläche zu entfernen.
- Die Tiefe der Warenauslage darf 1,35 Meter, unter Berücksichtigung notwendiger Durchfahrtsbreiten, nicht überschreiten.

#### **4.2 Mobile Werbeschilder**

- Werbeschilder sind alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen, die der Produkt- oder Geschäftswerbung dienen. Hängende, nicht den Boden berührende Werbeschilder, unterliegen der örtlichen Bauvorschrift.
- Pro Einzelhandels- und Gastronomiebetrieb ist nur ein mobiles Werbeschild zulässig. Den Gastronomiebetrieben mit Außenbewirtung auf öffentlicher Fläche werden bis 15 qm Nutzfläche ein Schild und ab 15 qm zwei Schilder gestattet.
- Bewegliche oder sich drehende Werbefahnen und Werbeständer sind unzulässig.
- Gegenständliche Darstellungen (z. B. Personen, Tiere, Eistüten) sowie aufblasbare Elemente sind unzulässig, es sei denn, sie stellen harztypische Objekte, wie z. B. Hexen, Koblode o. ä. dar.

- Werbeschilder in Verbindung mit privat aufgestellten Fahrradständern sind genehmigungspflichtig und werden wie ein Werbeschild behandelt. Die maximale Größe beträgt 1,00 Meter (Breite) mal 1,50 Meter (Höhe).

### **4.3 Gastronomiemöblierung**

- Als Gastronomiemöblierung gelten alle für den gastronomischen Betrieb notwendigen Elemente (Stühle, Bänke, Tische, Servicetheken usw. sowie Sonnenschutzelemente).
- Die Möblierung eines Gastronomiebetriebes soll in Form, Farbe und Material aufeinander abgestimmt sein. Unterschiedliche Musterungen sind zu vermeiden.
- Möblierungselemente dürfen keine Werbeaufdrucke haben.
- Im Regelfall soll die Bestuhlung im öffentlichen Raum der Breite der Straßenfront des dazu gehörigen Gastronomiebetriebes entsprechen.

### **4.4 Bodenbeläge**

- Bodenbeläge wie Teppiche, Matten, Podeste, liegende Werbeanlagen etc. sind grundsätzlich unzulässig.